gestattet.[1] Was nun die Bedeutung derselben betrifft, so erfreut sich die von Schoemann auf Grund des harpokrationischen Artikels s. v. ὅσιος statuirte, dass ἱερὰ καὶ ὅσια *sacra et profana*, alle religiösen und weltlichen Staatsangelegenheiten, χρήματα ἱερὰ καὶ ὅσια heilige und nicht heilige Gelder bezeichnen, so weit ich sehe, fast allgemeiner Anerkennung.[2] Ich halte das Zeugniss des Harpokration und Didymus für irrelevant in dieser Frage, da ersteres nachweisbar auf missverstandenen Stellen der Rede gegen Timokrates beruht, und glaube dass der gesammte übrige Gebrauch des Wortes ὅσιος dagegen protestirt, indem es in dieser Verbindung sein Gegentheil ‚unheilig' ‚profan' bedeuten soll, und dass wo die Formel sich findet sie nur auf heiliges Recht, Opfer, Pompe, Feste sich bezieht und dass nur eine eigenthümliche Art der Verwaltung und Verwendung dieser beiden im attischen Staatshaushalt so überaus bedeutenden religiösen Fonds und Revenuen (χρήματα τὰ μὲν ἱερὰ τὰ δ' ὅσια Dem. RgTimokrates § 82. § 120) eine Zweideutigkeit des Ausdrucks mit sich bringt, welche hie und da ὅσια als Synonymum für δημόσια erscheinen lässt, und erkenne demnach in den Stellen des Aeschines und Pollux nur Verhandlungsgegenstände sacraler Natur. In eingehender Weise will ich in einer der nächsten Studien diese Behauptungen zu begründen versuchen. Indem

---

[1] Die Belege sind am vollständigsten von Taylor zu Aeschines' RgTimarchos § 23 (Dem. et Aesch. VIII p. 16 Dobson), woraus der Artikel im Thesaurus schöpfte, gesammelt. Wichtiges und Entscheidendes ist an beiden Stellen übersehen.

[2] Schoemann *de comitiis* p. 297, Hermann Lehrb. d. A. II § 10, Böckh Staatsh. I² 460 ‚Die heiligen und nichtheiligen Gelder', A. Schaefer I 341 u. f., Frohberger zu Lysias' RgNikom. § 25 u. f., Blass Att. Ber. I 459 u. s. w. — Philippi (Att. Bürgerr. S. 100) bezieht in der Formel ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὁσίων ‚die ἱερά auf die Opfergemeinschaft, die ὅσια vorzüglich auf die Erbberechtigung, welche auch δίκαια genannt sein kann' (und Anm. 53). — Dass ἱερὰ καὶ ὅσια Sacralrecht bedeute in Plutarchs Leben des Theseus c. 25, wo die Vorrechte, welche Theseus den Eupatriden verlieh, aufgezählt werden: Εὐπατρίδαις δὲ γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ παρέχειν ἄρχοντας ἀποδοὺς καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητάς, verkannte nicht Chr. Petersen in seiner Untersuchung ‚Ursprung und Auslegung des heiligen Rechtes bei den Griechen oder die Exegeten, ihre geschriebenen Satzungen und mündlichen Ueberlieferungen' im Philologus Suppl. B. I 155 ff., ohne sich mit der anderen Deutung der Formel weiter auseinanderzusetzen.